



Swiss Insurance Medicine

Versicherungsmedizin Schweiz

Médecine d'assurance suisse

Medicina assicurativa svizzera

Statuten

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Art. 1 Name

¹ SIM ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

¹ SIM hat ihren Sitz bei der Geschäftsstelle.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Tätigkeitsbereich und Aufgaben

- ¹ SIM setzt sich für die Qualität und Standards im Bereich der Versicherungsmedizin ein.
- ² SIM fördert die interdisziplinäre Weiterentwicklung der Versicherungsmedizin, bietet Weiter- und Fortbildungen an und unterstützt entsprechende Forschung.
- ³ SIM vertritt die Versicherungsmedizin nach aussen und ist hierfür auch Ansprechpartnerin.
- ⁴ SIM koordiniert das aktuelle Weiter- und Fortbildungsangebot im Bereiche der Versicherungsmedizin und führt ein entsprechendes Verzeichnis.
- ⁵ SIM führt regelmässig Fachtagungen durch.
- ⁶ SIM verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Recht auf Mitgliedschaft

- ¹ SIM kennt ärztliche¹ und nichtärztliche Mitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder (Einzelmitglieder) sowie Mitgliedschaften juristischer Personen (Kollektivmitglieder).
- ² Sämtliche Mitglieder haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- ³ Bei fachspezifischen FMH-Fragen haben nur Mitglieder der Fachgruppe Ärzte der SIM ein Stimmrecht.
- ⁴ Ärztliche und nichtärztliche Mitglieder, die nicht mehr im Bereiche der Versicherungsmedizin tätig sind, können der SIM auf Gesuch hin als Freimitglieder angehören. Sie haben kein Stimmrecht und sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.
- ⁵ Als Ehrenmitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Gesellschaft oder ihre Ziele besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen entsprechend ihrem Statut (ärztliche oder nichtärztliche Mitglieder) die Rechte der stimmberechtigten Mitglieder, haben aber keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft.

¹ Was ärztliche Mitglieder betrifft, nimmt man Bezug auf die FMH

- ⁶ Unter Mitgliedschaften juristischer Personen fallen Firmen, Vereinigungen oder ärztliche Fachgesellschaften, die im Bereiche der Versicherungsmedizin tätig sind oder welche die SIM in irgendwelcher Art unterstützen wollen. Sie haben das Recht, maximal zwei stimmberechtigte Delegierte an die Mitgliederversammlung zu entsenden. Das Stimmrecht bei medizinischen Fachfragen beschränkt sich dabei auf Delegierte, die der Ärzteschaft angehören. Die Angestellten oder die Vereinsmitglieder dieser juristischen Personen sind nicht automatisch Mitglieder der SIM, sondern müssen eine Einzelmitgliedschaft beantragen.

IV. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 5 Aufnahme

- ¹ Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme sämtlicher Mitglieder. Im Aufnahmegesuch ist der Bezug zur Versicherungsmedizin zu nennen. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich, ohne Begründung.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

- ¹ Der Austritt aus der SIM ist nur auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklärt werden. Das austretende Mitglied bleibt zur Bezahlung des Jahresbeitrages des angebrochenen Jahres verpflichtet.
- ² Automatisch fällt die Mitgliedschaft weg, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Jahresbeitrag nicht einbezahlt wird oder bei Wegfall der Bedingungen gemäss Art. 4. Ebenso können Mitglieder, die gegen die Interessen der SIM verstossen, auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.

V. Organe

Art. 7 Führungsorgane

- ¹ Es sind dies:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Geschäftsleitung
 - Die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die schriftliche Einladung der Mitglieder mit Angabe der Traktanden ist spätestens 20 Tage vor dem Termin zu verschicken. Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe der Traktanden verlangt. Mit schriftlichem Antrag an den Vorstand kann ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme eines bestimmten Traktandums für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verbindlich verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- ² Die Abstimmungen erfolgen per offenem Handmehr. Die Wahlen erfolgen ebenfalls per offenem Handmehr, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordern. Entscheidend ist das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist in allen Fragen zuständig, welche die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen. Sie kann nur über Geschäfte beschliessen, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.
- ² Regelmässige Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten.
 - Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisionsbericht und Entlastung der rechnungsführenden Stelle
 - Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder
 - Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes (alle drei Jahre)
 - Wahl der Revisoren (jährlich)

Art. 10 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Mindestens die Hälfte des Vorstandes muss aus ärztlichen Mitgliedern bestehen. Die Versammlung bezeichnet den Präsidenten aus den ärztlichen Mitgliedern, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, sie sind unbegrenzt wieder wählbar. Der Präsident ist für maximal zwei Amtsperioden in Folge wählbar. Eine erneute Wahl ist daraufhin frühestens mit Unterbruch von einer Amtsperiode möglich.
- ² Angemessen im Vorstand vertreten sind die Sprachregionen sowie die Fachgesellschaften.
- ³ Zur Bearbeitung von Projekten kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Die Wahl des Vorsitzenden und der Berichterstattungsrythmus werden projektweise vom Vorstand festgelegt.
- ⁴ Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 11 Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern sowie dem Präsidenten. Die Geschäftsleitung führt zusammen mit der Geschäftsstelle die operativen Tätigkeiten durch. Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand ernannt.

Art. 11a Fachgruppen

- ¹ Die Versicherungsmedizin ist ein interdisziplinäres Feld, bei dem das Setzen qualitativer Standards und die fachliche Bildung grundsätzlich gemeinsam erfolgen. Die SIM kann Fachgruppen bilden, (z.B. Ärzteschaft, Neuropsychologen, Juristen, Case Manager), um den fachspezifischen Input für die qualitativen Standards und die fachliche Bildung vorzubereiten. Für die einzelnen Fachgruppen werden Reglemente erstellt.
- ² Die Leiter der Fachgruppen sind Mitglieder des Vorstandes. Der SIM-Präsident führt in Personalunion auch die Fachgruppe Ärzteschaft.

Art. 11b Weiter- und Fortbildungskommission (WBK) und Rekurskommission (RK)

- ¹ Zur Sicherstellung des bestehenden Weiter- und Fortbildungsangebotes und dessen kontinuierlichen Entwicklung wird eine Weiter- und Fortbildungskommission (WBK) gebildet, die aus einem Vorsitzenden und den Vertretern der Bildungsveranstaltungen besteht. Die WBK ist auch für die Organisation und Überwachung der verschiedenen Prüfungen und Leistungsnachweise verantwortlich.

- ² Für die Behandlung von Rekursen im Zusammenhang mit Prüfungen wird eine Rekurskommission (RK) gebildet. Der Vorsitzende der RK muss ein Arzt und darf nicht Mitglied der WBK sein.
- ³ Der Vorstand erstellt für die WBK und die RK ein Organisationsreglement und ist für dessen Einhaltung verantwortlich.

Art. 12 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vorstand sowie in der Geschäftsleitung. Er beruft die Geschäftsleitung und den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein oder veranlasst Zirkularbeschlüsse. Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen. Zusammen mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung führt er die rechtsgültige Unterschrift der Gesellschaft.
- ² Der Vizepräsident übernimmt die Funktionen des Präsidenten, wenn dieser an der Amtsführung verhindert ist.

Art. 13 Geschäftsstelle

- ¹ SIM überträgt die operativen Geschäfte einer Geschäftsstelle. Sitz, Beschäftigungsgrad und Entschädigung der Geschäftsstelle werden vom Vorstand festgelegt. Die Geschäftsstelle wird gemäss einem vom Vorstand verabschiedeten Pflichtenheft geführt.

VI. Rechnungswesen

Art. 14 Revisoren

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Die Revisoren sind unbegrenzt wieder wählbar. Bei Bedarf kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Beschluss der Mitgliederversammlung eine Revisionsfirma beigezogen werden.
- ² Die Rechnungsrevisoren prüfen gemeinsam die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 15 Finanzen

- ¹ Die Mittel der Gesellschaft setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, allfälligen Zuwendungen und Vergabungen sowie aus Erträgen von Dienstleistungen. Sämtliche Dienstleistungen der SIM werden nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip erbracht.
- ² Für die Verbindlichkeiten der SIM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ³ Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

VII. Auflösung

Art. 16 Auflösung und Verwendung des Vermögens

¹ Die Auflösung der SIM kann, auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII Statuten

Art 17. Statuten

¹ Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 04.09.2003 in Kraft gesetzt.

Die Statuten wurden revidiert an der Generalversammlung vom 15.03.2007.

Die Statuten wurden revidiert an der Generalversammlung vom 26.03.2009.

Die Statuten wurden revidiert an der Generalversammlung vom 25.03.2010.

Die Statuten wurden revidiert an der Generalversammlung vom 24.03.2011.

Die Statuten wurden revidiert an der Generalversammlung vom 17.03.2016.

Die Statuten wurden revidiert an der Generalversammlung vom 16.03.2017.

Die Statuten wurden revidiert an der Generalversammlung vom 21.03.2019.



Der Präsident: Dr. med. Gerhard Ebner M.H.A.

Steinhausen, 21. März 2019